

Leasing

Leasing – Änderungen der EStR 2000

Der Entwurf des Wartungserlasses bringt einige Änderungen der Zurechnungsbestimmungen beim Leasing

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Die Zurechnungsbestimmungen beim (Finanzierungs-)Leasing werden nach wie vor durch die Aussagen in den EStR geprägt, wiewohl die Judikatur die Aussagen in Teilbereichen als überkommen ansehen lässt. Auch in der Literatur werden immer wieder Diskussionsbeiträge zu den verschiedenen Problemlagen veröffentlicht. Zu den Fragen des Ausübungsentgeltes bei einer Kaufoption und zu Eigenleistungen des Leasingnehmers enthalten die EStR nun neue Aussagen.

1. Änderungen der EStR

Nach dem Entwurf des Wartungserlasses¹⁾ sind folgende drei neue Aussagen geplant:

1.1. Vollamortisationsvertrag (EStR 2000, Rz. 137, 3224)

Der Leasingnehmer darf bei Zurechnung zum Leasinggeber eine Kaufoption dann erhalten, wenn der Ausübungspreis wirtschaftlich angemessen ist.

Nach der bisherigen Fassung ist als wirtschaftlich angemessen („ausschlaggebend“) die Hälfte des Schätzwertes, (hilfsweise der Buchwert oder die Hälfte des Buchwertes (?)) anzusetzen.

Nach der Neufassung ist als wirtschaftlich angemessen ein Entgelt anzusehen, wenn es zumindestens den Buchwert erreicht.

1.2. Teilamortisationsverträge (EStR 2000, Rz. 141, 3225)

Nach der alten Rechtsauffassung ist eine Kaufoption dann zulässig, wenn der Ausübungspreis (der Restwert) nicht erheblich niedriger ist als der voraussichtliche Verkehrswert. Als erhebliches Abweichen würde eingestuft, wenn der Restwert unter dem halben Buchwert liegt.

Nach der Neufassung würde sich die Zurechnung ändern, wenn der Restwert als Ausübungspreis niedriger (der Ausdruck „erheblich niedriger“ wurde also modifiziert) als der voraussichtliche Verkehrswert ist. Als Abweichen vom voraussichtlichen Verkehrswert wird eingestuft, wenn der Restwert unter dem Buchwert zu liegen kommt. Statt des halben Buchwertes ist daher der volle Buchwert anzusetzen.

1.3. Vorleistungen (EStR 2000, Rz. 146)

Eine Zurechnung zum Leasingnehmer erfolgt nach der bisherigen Fassung, wenn die Vorleistungen 75 % der Nettoherstellungskosten übersteigen. Nach der neuen Fassung ist die Grenze bei 50 % der Nettoherstellungskosten gegeben.

Sämtliche Neuerungen gelten für Vertragsabschlüsse ab dem 1. 1. 2007.

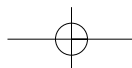
2. Stellungnahme

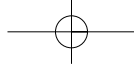
2.1. Vollamortisationsverträge

Die Änderung ist grundsätzlich verständlich. Muss der Leasingnehmer nämlich am Ende der Vertragslaufzeit so viel in die Hand nehmen, wie der Gegenstand dann noch tatsächlich

*) Dr. Christian Prodingler ist Steuerberater in Wien.

¹⁾ Vgl. hierzu Mayr, RdW 2006, 719.





wert ist, so ist die Ausübung der Option ihrer Wahrscheinlichkeit nach jedenfalls bei Vertragsabschluss völlig offen. Da somit nicht von einer zwingenden wirtschaftlichen Ausübung der Option auszugehen ist, kann es bei der Zurechnung zum Leasinggeber bleiben.

Eine Regelung, wonach wirtschaftlich ausschlaggebend schon „die Hälfte des Schätzwertes“ war,²⁾ scheint daher überschießend zu sein. Insofern sollte die Kaufoption nur dann unschädlich sein, wenn sie zum vollen Schätzwert, hilfsweise zum vollen Buchwert, erfolgt. Festzuhalten ist beiläufig, dass diese Diskussion letztlich akademisch ist, da aus wirtschaftlichen Gründen derartige Verträge nicht abgeschlossen werden. Der Leasingnehmer hat ja ex definitione bereits die gesamten Anschaffungskosten des Gegenstandes bezahlt.

Systematisch³⁾ ist jedoch bedenklich, dass nunmehr überhaupt nicht mehr auf den Schätzwert, sondern nur noch auf den Buchwert abgestellt wird. Dies geht jedoch an der Problemlage vorbei: Entscheidend ist, dass der Leasingnehmer noch ein wirtschaftlich ausschlaggebendes Entgelt in die Hand nehmen muss. Der Leasingnehmer muss daher – durchaus stringent – den Verkehrswert, also den vollen Schätzwert, zu bezahlen bereit sein. Ist eine sinnvolle Ermittlung des Schätzwertes nicht möglich,⁴⁾ wird hilfsweise der Buchwert herangezogen. Es ist daher dann letztlich davon auszugehen, dass der Buchwert dem Schätzwert entspricht.

Denkbar sind aber Fälle, wo voraussichtlicher Verkehrswert und Buchwert durchaus auseinanderfallen können. Man denke insbesondere daran, dass steuerlich bekanntlich nur die lineare Abschreibungsmethode zulässig ist, während tatsächliche Wertverluste eben nicht linear, sondern oftmals degressiv verlaufen. Es kann daher – und wird bei vielen Wirtschaftsgütern, so bei Mobilien und Kfz sogar in der Regel – der Fall sein, dass in bestimmten Zeitspannen der Lebensdauer des Gegenstandes der Verkehrswert signifikant unter dem Buchwert liegt. Ebenso ist dies dann gegeben, wenn eine Abschreibungsdauer gesetzlich festgelegt wird und in concreto mit der tatsächlichen Abschreibung nicht übereinstimmt.⁵⁾

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der voraussichtliche Verkehrswert eine bestimmte Höhe erreicht, müsste die Kaufoption auch zu diesem Verkehrswert zulässig sein, mag auch der Buchwert höher sein. Abzustellen ist aber jedenfalls korrekterweise immer auf den vollen Schätzwert bzw. auf den vollen Buchwert.

Umso mehr gilt dies, wenn nicht ein konkreter (betragsmäßig bezifferter) Ausübungspreis, sondern der (dann zu ermittelnde) Schätzwert in der Kaufoption genannt ist. Dies stellt beiläufig auch einen Unterschied zu Restwertverträgen⁶⁾ dar, da dort der Ausübungspreis mit dem Restwert übereinzustimmen hat und sohin – mittelbar – bereits zu Vertragsanfang betragsmäßig bekannt sein muss.

2.2. Teilamortisationsverträge

Abgestellt wird auch hier in der Neufassung auf einen Ausübungspreis einer Kaufoption in Höhe des Restwertes, der nicht niedriger sein darf als der voraussichtliche Verkehrswert. Dem ist grundsätzlich zu folgen, da nach der Literatur die Restwertkalkulation auf den möglichst genau geschätzten Verkehrswert zu erfolgen hat.⁷⁾ Die ursprüngliche An-

²⁾ Vgl. die bisherige Fassung der EStR 2000, Rz. 3224.

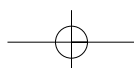
³⁾ Vgl. insbesondere auch gleich unten zum Restwertvertrag.

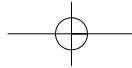
⁴⁾ Eine Schätzung eines Verkehrswertes zu einem gegenwärtigen Zeitpunkt sollte an sich immer möglich sein, da der Schätzung ein Unsicherheitsmoment ohnedies innewohnt (vgl. hierzu bei Immobilien *Prodingner/Kronreif*, Immobilienbewertung im Steuerrecht, 108, mit Verweis auf die Judikatur des VwGH). Die Problematik ist hier dadurch verschärft, dass ein Schätzwert in der Zukunft, nämlich zu Ende des Leasingvertrages, zu ermitteln ist. Dies wird wohl nur im KFZ-Bereich, mit Abstrichen im Mobilienbereich möglich sein.

⁵⁾ Vgl. insbesondere § 8 Abs. 6 EStG.

⁶⁾ Siehe gleich unten.

⁷⁾ Vgl. hierzu *Prodingner*, SWK Heft 33/2006, Seite S 452 (S 457) (auch unter Verweis auf *Papst*, RdW 2005, 578; *Doralt*, SWK Heft 11/2006, Seite T 27).





derung der EStR 2000 gegenüber den EStR 1984, die den Verkehrswert, hilfsweise den vollen linearen Restbuchwert, gefordert hatten, wird daher auch im Sinne der zitierten Literatur zurecht rückgängig gemacht.

Fraglich ist, ob die Änderung „erheblich niedriger“ vs. „niedriger“ nachteilig ist. Davon ist nicht auszugehen. Ist nämlich der Verkehrswert mit hinreichender Sicherheit bekannt, besteht auch kein Grund, einen niedrigeren Wert anzusetzen. Lässt sich mit vernünftiger Sicherheit jedoch keine Verkehrswertschätzung abgeben oder ist die Bandbreite dermaßen groß, dass diese für eine Kalkulation nicht hinreichend konkret ist, führt auch das Einführen einer Toleranzgrenze zu nichts, da eine Toleranz von einem unbekanntem Wert logischerweise wiederum zu einem unbekanntem Wert führen muss.

Die Hauptproblematik in der Neuerung liegt jedoch darin, dass als Abweichen vom voraussichtlichen Verkehrswert eingestuft wird, wenn der Restwert unter dem Buchwert zu liegen kommt.

Die EStR erwecken hier den Eindruck, dass jedes Abweichen vom vollen Buchwert daher zur Änderung der Zurechnung führen würde. Eine andere Aussage trifft hiezu *Mayr*,⁸⁾ nach dem für den vollen Verkehrswert wiederum der (volle) Buchwert herangezogen werden *kann*.

Geht man von einer Automatik aus, kann den EStR nicht gefolgt werden: Wie bereits unter 2.1 gezeigt, kann es durchaus sein, dass der Verkehrswert des Gegenstandes unter dem Buchwert liegt. Man denke etwa an einen stark benutzten PKW, bei dem zum einen aufgrund der hierfür zu langen achtjährigen Abschreibungsdauer, zum anderen aufgrund des degressiven Verfalles während eines bestimmten Alters der voraussichtliche Verkehrswert oft massiv unter dem Buchwert liegen wird. Geht man hier von der grundsätzlichen Logik aus, dass der Leasingnehmer am Ende noch den Wert des Gegenstandes aufwenden muss,⁹⁾ um in einer sozusagen unentschiedenen Kaufsituation zu sein, so wäre unverständlich, warum dann zwingend der höhere Restbuchwert anzusetzen ist. Die Wurzel des Problems liegt freilich nicht in der Leasingbetrachtung, sondern in einem sozusagen künstlich herbeigeführten Auseinanderklaffen von Verkehrswert und Buchwert.

Im Bereich des Immobilienleasings wird die Neuregelung wohl viel weniger zu Problemen führen: Den voraussichtlichen Verkehrswert einer Liegenschaft etwa in 15 oder 20 Jahren anzugeben, ist kaum möglich. Diesfalls ist es sinnvoll und auch in der Kalkulation notwendig, auf den Restbuchwert abzustellen. Hiefür sehen dann die EStR auf Basis der zitierten Literatur richtigerweise den vollen Restbuchwert vor, da dieser dem idealtypischen Verkehrswert entspricht.

Wie in der Literatur ebenfalls gezeigt,¹⁰⁾ mag zwar beim Gebäude auch ein gewisses Wertsteigerungspotenzial gegeben sein; eine Automatik, wonach die Wertentwicklung der Immobilien immer zu höheren Preisen als dem Restbuchwert führen muss, ist jedoch nicht gegeben, sodass eine Restbuchwertbetrachtung hiefür ausreicht.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die Änderung der EStR zu den Teilamortisationsverträgen dem Grunde nach zu begrüßen ist. Es sollte jedoch festgehalten werden, dass die Kaufoption zum Restwert, der dem vollen voraussichtlichen Schätzwert, hilfsweise dem vollen Buchwert, entspricht, zulässig ist.

2.3. Vorleistungen

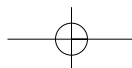
Wie in der Literatur ebenfalls vertreten,¹¹⁾ scheinen Vorleistungen in Höhe von 75 % tatsächlich nicht argumentierbar. Eine Grenze bei der Hälfte der Nettoherstellungskosten

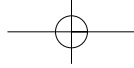
⁸⁾ RdW 2006/719.

⁹⁾ Und überdies dieser noch offene Wert, sohin der Restwert, bereits am Vertragsanfang betragsmäßig für die Kalkulation bekannt sein muss; vgl. hiezu auch 2.1. am Ende.

¹⁰⁾ Vgl. nochmals *Proding*, a. a. O.

¹¹⁾ Vgl. nochmals *Proding*, a. a. O.





mag daher angebracht sein. Es sei nochmals darauf verwiesen, dass zu diesen Grenzen keine exakte Judikatur des VwGH vorliegt. Auch sei der Hinweis wiederholt, dass eine Absicherung der Position des Leasingnehmers auf Basis der mehrfachen Judikatur des VwGH insbesondere dann erreicht werden kann, wenn die Kautionen den Restwert nicht zur Gänze abdecken. Ein signifikanter Teil des Restwertes sollte jedenfalls ungedeckt bleiben.

2.4. Wirkung der Neuregelung

Wie erwähnt, gelten sämtliche Neuregelungen für Vertragsabschlüsse ab dem 1. 1. 2007. Diese Einfügung ist überaus begrüßenswert, da hiemit der Vertrauensschutz gewährt ist und nicht in bereits abgeschlossene Verträge rückwirkend eingegriffen wird. In diesem Sinne wäre wohl auch eine Regelung dahingehend, dass für Vertragsverlängerungen, die auf bisher abgeschlossenen Verträgen basieren und keine grundlegende Änderung in der Vertragsstruktur vornehmen, weiterhin die alten Kriterien anwendbar sind, begrüßenswert.

2.5. Rechtswirksamkeit der EStR

Wie mehrfach ausgeführt und vom VwGH auch ständig judiziert, kommen den Einkommensteuerrichtlinien keine normativen Wirkungen zu. Selbst wenn es gelingt, äußerst präzise und sprachlich korrekte Festlegungen in den EStR zu finden, bleibt immer noch die Problematik, dass die EStR weder den Steuerpflichtigen noch die Finanzverwaltung binden. Aus genau diesem Grund kommt es ja auch zu Feststellungen bei Betriebsprüfungen, zu Rechtsmitteln und endlich auch zu Beschwerden an die Höchstgerichte, obschon der Steuerpflichtige sich an die Zurechnungsregeln der EStR gehalten hat und daher aus seiner Sicht „alles richtig gemacht hat“.

Es sei daher zum wiederholten Male die von mir langjährig vorgetragene Anregung wiederholt, die essenziellen Bestimmungen des Leasings als Ausfluss des wirtschaftlichen Eigentums in einer Verordnung mit Rechtswirksamkeit festzuhalten.

EU-Pläne für einheitliche Körperschaftsteuer-Basis erst Anfang 2008

(APA) – Die EU-Kommission wird „im besten Fall“ Anfang 2008 ihren Vorschlag für eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaftsteuer in der EU unterbreiten. Für die Zeit bis dahin forderte EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs die Mitgliedstaaten auf, sich besser zu koordinieren. Dies gelte vor allem dort, wo es zuletzt Urteile des EuGH gegeben hat, wie bei grenzüberschreitendem Verlustausgleich bzw. der Besteuerung bei Umzug in ein anderes Land. Kovacs betonte, es gehe vor allem darum, Diskriminierung und Doppelbesteuerung abzubauen, weil dies Probleme für den Binnenmarkt und eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bedeute. „Kein Unternehmen soll nur deswegen darauf verzichten, in einem anderen Mitgliedstaat zu investieren, weil Verluste aus Investitionen im Inland sofort berücksichtigt werden, während es für Verluste in einem anderen Mitgliedstaat einen derartigen Ausgleich nicht gibt“, so der Kommissar. Im Kampf gegen grenzüberschreitenden Steuerbetrug unterstrich Kovacs neuerlich, dass das von Österreich und Deutschland favorisierte System der Umkehrung der Steuerlast („reverse charge“) für die Kommission nur eine von mehreren Optionen sei. „Wir glauben, wir brauchen mehr Zeit“, sagte Kovacs, denn ein neues System dürfe weder zusätzliche Kosten oder Wettbewerbsverzerrungen verursachen noch neue Möglichkeiten für Betrug eröffnen.

